

BE_ZIVILSTRAF SK 2025 133 vom 7. Juli 2025

BE Obergericht, 2025-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2025_133

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2025 133 du 7 juillet 2025

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2025 133 del 7 luglio 2025

Regeste

Beschwerde gegen den Entscheid der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern vom 13. Februar 2025 (2024.SIDGS.566) und Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege | Sicherheitsdirektion (SID)

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 9. Dezember 2016 stellte das Obergericht des Kantons Bern unter anderem fest, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 4. Februar 2016 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) des mehrfachen (teilweise versuchten und gewerbsmässig begangenen) Diebstahls, des versuchten Raubes, der mehrfachen Sachbeschädigung, des mehrfachen Hausfriedensbruchs, der Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz (AuG; SR 142.20) sowie der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121) schuldig erklärt und zu einer Übertretungsbusse von CHF 200.00 verurteilt worden ist. Weiter erklärte es den Beschwerdeführer der vorsätzlichen Tötung sowie der versuchten vorsätzlichen Tötung schuldig. Gestützt darauf verurteilte es den Beschwerdeführer unter anderem zu einer Freiheitsstrafe von 16 Jahren (amtliche Akten der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Amtes für Justizvollzug des Kantons Bern [nachfolgend: BVD], pag. 707 ff.).

E. 2

Mit Urteil vom 11. Juli 2017 wies das Bundesgericht eine gegen das Urteil vom 9. Dezember 2016 erhobene Beschwerde ab, soweit darauf einzutreten war (amtliche Akten BVD, pag. 3939).

E. 3

Der Beschwerdeführer hat am 20. August 2024 zwei Drittel der ihm auferlegten Freiheitsstrafe verbüsst. Das reguläre Strafende fällt auf den 3. Januar 2030 (amtliche Akten der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern [nachfolgend: SID], pag. 1).

E. 4

Mit Verfügung vom 19. August 2024 verweigerten die BVD dem Beschwerdeführer die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug auf den Zwei-Drittel-Termin (amtliche Akten BVD, pag. 2348 ff.).

E. 5

Mit Eingabe vom 3. September 2024 stellte der Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt B. _____, bei der SID ein Gesuch um Akteneinsicht sowie um un-

entgeltliche Rechtspflege, unter Beiordnung seines Rechtsvertreters als unentgeltlicher Anwalt. Er stellte sinngemäss in Aussicht, gegen die Verfügung vom 19. August 2024 Beschwerde zu erheben (amtliche Akten SID, pag. 13 ff.). Mit Schreiben vom 5. September 2024 teilte der Rechtsdienst der SID dem Beschwerdeführer mit, aus Gründen der Prozessökonomie werde über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht vor Einreichung des Rechtsmittels entschieden. Nach Gewährung der Akteneinsicht reichte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 19. September 2024 Beschwerde gegen die Verfügung der BVD vom 19. August 2024 ein und beantragte, die Verfügung der BVD sei aufzuheben und der Beschwerdeführer sei unverzüglich bedingt aus dem Strafvollzug zu entlassen. Weiter sei ihm für die seit dem 20. August 2024 erstandene Haft eine Entschädigung von CHF 200.00 pro Hafttag zu entrichten. Eventualiter sei die seit dem 20. August 2024 erstandene Haft auf den bedingten Strafreist anzurechnen. Gleichzeitig erneuerte der Beschwerdeführer sein bereits gestelltes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, un-

3 ter Beiordnung von Rechtsanwalt B. _____ als sein amtlicher Rechtsvertreter (amtliche Akten SID, pag. 26 ff.).

E. 6

Mit Entscheid vom 3. Februar 2025 wies die SID die Beschwerde des Beschwerdeführers sowie dessen Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ab und auferlegte ihm die Verfahrenskosten von CHF 400.00 (amtliche Akten SID, pag. 88 ff.).

E. 7

Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt B. _____, mit Eingabe vom 6. März 2025 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern und stellte folgende Anträge (pag. 1 ff.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.